

# **Ordnung für die Dekanate im Bistum Hildesheim**

*vom 15. Februar 2011*

## ***§ 1 – Das Dekanat nach kirchlichem Recht***

- (1) Die Pfarrgemeinden des Bistums Hildesheim sind in Dekanate zusammengefasst<sup>1</sup>, die von einem Dechanten im Auftrag des Bischofs geleitet werden.
- (2) Die territoriale Ordnung von Dekanaten wird vom Bischof nach Anhörung der betroffenen Gremien sowie des Priesterrates und des Diözesanrates der Katholiken aufgrund seelsorglicher und verwaltungsmäßiger Erfordernisse festgelegt.
- (3) Die Errichtung bzw. Änderung von Dekanaten wird im Kirchlichen Anzeiger für das Bistum Hildesheim veröffentlicht.

## ***§ 2 – Zweck des Dekanates***

- (1) Das Dekanat unterstützt den Bischof bei der Leitung der Diözese durch
  1. Verwirklichung der pastoralen Ziele der Diözese unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse,
  2. Vermittlung von pastoralen Anregungen und Wünschen der Pfarrgemeinden an den Bischof,
  3. Wahrnehmung von Aufgaben im Auftrag des Bischofs.
- (2) Das Dekanat fördert subsidiär das gemeinsame Handeln durch
  1. Unterstützung der Pfarrgemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben,
  2. Ergänzung der pfarrgemeindlichen und kategorialen Pastoral,
  3. Entwicklung pastoraler Konzeptionen,
  4. Unterstützung der kirchlichen Verbände und Gemeinschaften.

## ***§ 3 – Aufgaben des Dekanates***

Im Dekanat werden insbesondere folgende Aufgaben wahrgenommen:

1. Dekanatsbezogene Pastoral- und Personalplanung, wie
  - fachliche und spirituelle Aus- und Fortbildung der ehrenamtlichen Dienste,
  - Unterstützung der Priester, Diakone und hauptberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen bei der Wahrnehmung ihrer pastoralen Aufgaben,
  - gesellschafts- und kulturpolitische Aufgaben, u. a. durch Vertretung gegenüber den kommunalen Körperschaften und außerkirchlichen Einrichtungen auf Kreisebene sowie durch Kontakte mit gesellschaftlichen Gruppen,
  - sozial-caritative Hilfen und Dienstleistungen (z. B. Beratungsdienste, Sozialarbeit),
  - Abstimmung der Planung pastoraler Aufgaben, soweit diese überpfarrliche Auswirkungen haben (z. B. Firmkatechese, Ehevorbereitung),
  - ökumenische Kontakte auf Dekanatebene.
2. Öffentlichkeitsarbeit
3. Übernahme von Verwaltungsaufgaben (z. B. Religionsunterricht, Rendanturen).

---

<sup>1</sup> Vgl. can. 374 § 2 CIC.

#### **§ 4 – Organe des Dekanates**

Organe des Dekanates sind der Dechant und der Dekanatspastoralrat.

#### **§ 5 – Dechant**

- (1) Der Dechant leitet im Auftrag des Bischofs und in Zusammenarbeit mit dem Dekanatspastoralrat das Dekanat. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben verantwortlich und wird in der Geschäftsführung von dem/der Pastoralreferenten/in für das Dekanat unterstützt. Er bekommt die dafür notwendigen Mittel.
- (2) Der Dechant ist Vorsitzender des Dekanatspastoralrates. Er vertritt das Dekanat nach außen.
- (3) Der Dechant verantwortet und koordiniert entsprechend der „Ordnung für das Zusammenwirken der pastoralen Dienste im Dekanat“<sup>2</sup> die Zusammenarbeit des Dekanatspastoralrates und des Dies communis.
- (4) Näheres zu den Aufgaben des Dechanten regelt das Dechantenstatut.

#### **§ 6 – Dekanatspastoralrat**

- (1) Der Dekanatspastoralrat wirkt im Rahmen dieser Ordnung bei der Leitung des Dekanates mit und trägt Verantwortung für die Erfüllung der Aufgaben des Dekanates, fasst die hierfür notwendigen Beschlüsse und sorgt für deren Durchführung.
- (2) Mitglieder des Dekanatspastoralrates sind:
  1. der Dechant und der/die stellvertretende/n Dechant/en,
  2. ein zu entsendendes Mitglied eines jeden Pfarrgemeinde-, Katholiken- oder Pastoralrates,
  3. die Pfarrer des Dekanates,
  4. jeweils ein/e Vertreter/in der Orden, der Verbände und der sonstigen Einrichtungen,
  5. die/der Pastoralreferent/-in für das Dekanat,
  6. bis zu zwei hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus der kategorialen Seelsorge,
  7. ein/e Vertreter/in der Gemeindereferenten/innen,
  8. ein Vertreter der Diakone,
  9. weitere Personen, die vom Dechanten nach Anhörung, möglichst im Einvernehmen mit den anderen Mitgliedern (Ziff. 2 – 8), berufen werden.

Die übrigen Priester, Diakone und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können zu den Sitzungen des Dekanatspastoralrates hinzugezogen werden.
- (3) Der Dekanatspastoralrat wirkt mit bei der Wahl des Dechanten. Das Wahlverfahren ist in einer gesonderten Ordnung geregelt.

---

<sup>2</sup> In der „Ordnung für das Zusammenwirken der pastoralen Dienste im Dekanat“ vom 05.06.2008 heißt es u. a.: „Zu ihren (= monatl. Dekanatskonferenz/Dies communis) Aufgaben gehört die Planung der Umsetzung der im Dekanatspastoralrat beschlossenen Prioritäten des Dekanates. Der Dechant und die anderen in beiden Gremien vertretenen Personen sorgen für einen guten gegenseitigen Informationsaustausch.“

### **§ 7 – Amtszeit und Rechtsstellung des Dekanatspastoralrates**

- (1) Die Amtszeit der Mitglieder des Dekanatspastoralrates richtet sich nach der Amtszeit der Pfarrgemeinde- bzw. Katholiken- oder Pastoralräte. Sie beträgt vier Jahre, beginnt mit der konstituierenden Sitzung und endet mit der konstituierenden Sitzung nach der nächsten Wahl.
- (2) Die Mitglieder des Dekanatspastoralrates und der Ausschüsse sind ehrenamtlich tätig, sofern sie nicht aufgrund amtlicher oder dienstlicher Verpflichtung Mitglied sind. Die im Rahmen ihrer Tätigkeit anfallenden Auslagen werden ihnen ersetzt.

### **§ 8 – Zweite/r Vorsitzende/r und Vorstand des Dekanatspastoralrates**

- (1) Zur Unterstützung des Dechanten in der Leitung des Dekanates wählt der Dekanatspastoralrat ein ehrenamtliches Mitglied als Zweite/n Vorsitzende/n. Diese/r vertritt den Dechanten in seiner Aufgabe als Vorsitzender des Dekanatspastoralrates.
- (2) Der Dekanatspastoralrat bildet einen Vorstand. Ihm gehören an der Dechant, die/der Zweite Vorsitzende, die gewählten Vertreter/innen im Diözesanrat der Katholiken sowie zwei weitere aus dem Dekanatspastoralrat gewählte Personen. Die/der Dekanatspastoralreferent/in nimmt an den Sitzungen des Vorstandes beratend teil.
- (3) Der Vorstand vertritt den Dekanatspastoralrat zwischen den Sitzungen, nimmt die laufenden Aufgaben wahr und bereitet die Sitzungen vor. Er nimmt Vorschläge bzw. Anträge für die Tagesordnung entgegen.

### **§ 9 – Konstituierung des Dekanatspastoralrates**

- (1) Die konstituierende Sitzung wird spätestens vier Monate nach der Wahl der Pfarrgemeinde- bzw. Katholiken- oder Pastoralräte vom Dechanten einberufen.
- (2) Der Dekanatspastoralrat wählt ehrenamtliche Mitglieder als Vertreter/innen des Dekanatspastoralrates in den Diözesanrat der Katholiken. Die Anzahl der zu wählenden Vertreter/innen beträgt in Dekanaten
  - mit bis zu 50.000 Katholiken: 1 Person,
  - mit mehr als 50.000 Katholiken: 2 Personen.

### **§ 10 – Einberufung und Leitung der Sitzungen des Dekanatspastoralrates**

- (1) Der Dekanatspastoralrat wird mindestens zweimal im Jahr vom Dechanten einberufen. Die Einberufung erfolgt in der Regel zwei Wochen vor der Sitzung.
- (2) Die Tagesordnung wird vom Vorstand aufgestellt und mit der Einberufung übersandt. Zusätzliche Anträge zur Tagesordnung können von allen Mitgliedern bis zwei Wochen vor der Versammlung beim Dechanten eingereicht werden.
- (3) Eine außerordentliche Versammlung muss einberufen werden, wenn der Vorstand oder ein Drittel der Mitglieder dies verlangt. Dafür genügt eine Einberufungsfrist von acht Tagen.
- (4) Die Sitzungen werden vom Dechanten eröffnet und geschlossen. Die Verhandlungen können von der/dem Zweiten Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet werden.

### **§ 11 – Bildung von Ausschüssen des Dekanatspastoralrates**

- (1) Um seine Aufgaben zu erfüllen, kann der Dekanatspastoralrat ständige oder für bestimmte Aufgaben zeitlich begrenzte Ausschüsse bilden. In diese Ausschüsse können auch sachkundige Frauen und Männer berufen werden, die dem Gremium nicht angehören.
- (2) Die Ausschussmitglieder wählen ihre/n Vorsitzende/n, die/der in der Regel Mitglied des Dekanatspastoralrates sein soll.
- (3) Die Ausschüsse sind in ihrer Arbeit dem Dekanatspastoralrat gegenüber verantwortlich. Sie berichten regelmäßig dem Vorstand des jeweiligen Gremiums.
- (4) Die Beschlüsse der Ausschüsse sind, sofern nichts anderes festgelegt ist, Empfehlungen an den Dekanatspastoralrat.

### **§ 12 – Arbeitsweise des Dekanatspastoralrates**

- (1) Die Sitzungen sind in der Regel öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss ausgeschlossen werden, wenn vertrauliche Dinge zu behandeln sind.
- (2) Über die Beratungen ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen.
- (3) Der Dekanatspastoralrat ist beschlussfähig, wenn das Gremium ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (4) Beschlüsse können nur mit Mehrheit der von den anwesenden Mitgliedern abgegebenen Stimmen gefasst werden. Enthaltungen sind als nicht abgegebene Stimmen zu werten. Bei Wahlen erfolgt im Falle der Stimmgleichheit eine Stichwahl. Führt auch diese zur Stimmgleichheit, entscheidet das Los.
- (5) Der Dekanatspastoralrat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Diese ist mit dem Bischöflichen Generalvikariat abzustimmen.

### **§ 13 – Inkrafttreten**

Die vorstehende Ordnung tritt zum 15. Februar 2011 in Kraft. Sie ersetzt die Ordnung vom 1. Februar 2007.

Hildesheim, den 10. Februar 2011

L.S.

† Norbert Trelle  
Bischof von Hildesheim